



Simply Excellent.

RAL gemeinnützige GmbH
Fränkische Straße 7
53229 Bonn - Germany



VERTRAG Nr. DE/004/081

ÜBER DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DES UMWELTZEICHENS DER GEMEINSCHAFT

PRÄAMBEL

Die zuständige Stelle

RAL gGmbH, mit Sitz in
Fränkische Straße 7, 53229 Bonn,
nachstehend „die zuständige Stelle“ genannt,

zur Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch den C E O
Herrn RA Rüdiger Wollmann,

und

Wepa Hygieneprodukte GmbH

in seiner Eigenschaft als Erzeuger, Hersteller, Importeur, Dienstleister, Großhändler oder Einzelhändler, mit nachstehender amtlich gemeldeter Anschrift

Rönkhauser Straße 26, 59757 Arnsberg, Deutschland,
nachstehend „Zeichennehmer“ genannt,

vertreten durch **Frau Anja Rohr,**

vereinbaren bezüglich der Verwendung des EU-Umweltzeichens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen [1], nachstehend "die EU-Umweltzeichenverordnung" genannt, Folgendes:

1. VERWENDUNG DES EU UMWELTZEICHENS

- 1.1 Die zuständige Stelle gewährt dem Zeichennehmer das Recht auf Verwendung des EU-Umweltzeichens für seine Produkte, die in den beigefügten Produktbeschreibungen beschrieben sind und die den einschlägigen, im Zeitraum **11.01.2019 – 31.12.2024** gültigen und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 11.01.2019 angenommenen, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17.01.2019 veröffentlichten Produktgruppenkriterien entsprechen.



Simply Excellent.

RAL gemeinnützige GmbH
Fränkische Straße 7
53229 Bonn - Germany

- 1.2 Das EU-Umweltzeichen darf nur in Übereinstimmung mit den in Anhang II der EU-Umweltzeichenverordnung festgelegten Mustern verwendet werden.
- 1.3 Der Zeichennehmer stellt sicher, dass das zu kennzeichnende Produkt während der ganzen Geltungsdauer dieses Vertrags jederzeit allen im Vertrag festgelegten Bedingungen und Bestimmungen gemäß Artikel 9 der EU-Umweltzeichenverordnung entspricht. Bei Änderungen der Produkteigenschaften, die die Erfüllung der Kriterien nicht beeinflussen, ist kein neuer Antrag erforderlich. Der Zeichennehmer setzt die zuständige Stelle jedoch mittels Einschreibebrief von derartigen Änderungen in Kenntnis. Die zuständige Stelle kann angemessene Überprüfungen durchführen.
- 1.4 Der Vertrag kann vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Stelle über die ursprünglich vorgesehenen Produkte hinaus auf weitere Produkte ausgedehnt werden, falls diese zu derselben Produktgruppe gehören und ebenfalls den für diese Gruppe aufgestellten Kriterien entsprechen. Die zuständige Stelle kann überprüfen, ob diese Bedingungen erfüllt werden. Die Anlage mit den genauen Produktbeschreibungen wird entsprechend geändert.
- 1.5 Der Zeichennehmer hat jede Werbung, Aussage oder Verwendung von anderen Zeichen oder Emblemen zu unterlassen, die falsch oder irreführend ist oder Verwechslungen herbeiführen oder die Integrität des EU-Umweltzeichens in Frage stellen könnte.
- 1.6 Der Zeichennehmer ist aufgrund dieses Vertrags verantwortlich für die Verwendung des EU-Umweltzeichens in Verbindung mit seinem Produkt, insbesondere im Zusammenhang mit der Werbung.
- 1.7 Die zuständige Stelle einschließlich ihrer hierzu bevollmächtigten Vertreter ist zur Durchführung aller notwendigen Untersuchungen ermächtigt, um die ständige Einhaltung sowohl der Produktgruppenkriterien als auch der Verwendungsbedingungen und Vertragsbestimmungen durch den Zeichennehmer gemäß den in Artikel 10 der EU-Umweltzeichenverordnung festgelegten Bestimmungen zu überwachen.

2 AUSSETZUNG UND ENTZUG DER GENEHMIGUNG ZUR VERWENDUNG DES UMWELTZEICHENS

- 2.1 Stellt ein Zeichennehmer fest, dass er die Verwendungsbedingungen oder die Bestimmungen des Artikels 1 dieses Vertrags nicht erfüllt, teilt er dies der zuständigen Stelle mit und verwendet das EU-Umweltzeichen nicht mehr, bis die Verwendungsbedingungen oder Bestimmungen erfüllt sind und die zuständige Stelle hiervon unterrichtet ist.



Simply Excellent.

- 2.2 Ist die zuständige Stelle der Ansicht, dass der Zeichennehmer gegen eine der Verwendungsbedingungen oder Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen hat, kann sie die Genehmigung zur Verwendung des EU-Umweltzeichens aussetzen oder entziehen und alle notwendigen Maßnahmen, einschließlich der in Artikel 10 und 17 der EU-Umweltzeichenverordnung genannten, ergreifen, um eine weitere Verwendung des Zeichens durch den Zeichennehmer zu verhindern.

3 BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG UND SCHADENERSATZPFLICHT

- 3.1 Der Zeichennehmer darf das EU-Umweltzeichen nicht als Teil einer Zusicherung oder Gewährleistung im Zusammenhang mit dem in Artikel 1.1 dieses Vertrags genannten Produkt verwenden.
- 3.2 Die zuständige Stelle, einschließlich ihrer bevollmächtigten Vertreter, haftet nicht für Verluste oder Schäden, die dem Zeichennehmer aus der Vergabe und/oder Verwendung des EU-Umweltzeichens entstehen.
- 3.3 Die zuständige Stelle, einschließlich ihrer bevollmächtigten Vertreter, haftet nicht für Verluste oder Schäden, die Dritten durch die Vergabe und/oder Verwendung des EU-Umweltzeichens, einschließlich der Werbung mit diesem, entstehen.
- 3.4 Der Zeichennehmer ist der zuständigen Stelle und ihren bevollmächtigten Vertretern haftbar für jeglichen Verlust, Schaden oder Haftung, die ihr oder ihren Vertretern infolge eines Verstoßes gegen diesen Vertrag durch den Zeichennehmer oder dadurch entstehen, dass sich die zuständige Stelle auf vom Zeichennehmer gelieferte Informationen oder Unterlagen verlassen hat; dies gilt auch für Ansprüche Dritter.

4 GEBÜHREN

- 4.1 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr und der jährlichen Gebühr wird gemäß Anhang III der EU-Umweltzeichenverordnung festgelegt.
- 4.2 Das EU-Umweltzeichen darf nur verwendet werden, wenn alle Gebühren fristgerecht entrichtet wurden.



Simply Excellent.

RAL gemeinnützige GmbH
Fränkische Straße 7
53229 Bonn - Germany

5 DAUER DES VERTRAGS UND ANWENDBARES RECHT

- 5.1 Vorbehaltlich der Artikel 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Vertrags gilt der Vertrag vom Tag seiner Unterzeichnung an bis oder bis zum Ablauf der Produktgruppenkriterien, wobei das frühere Datum maßgebend ist.
- 5.2 Hat der Zeichennehmer gegen eine Verwendungsbedingung oder Bestimmung dieses Vertrags im Sinn von Artikel 2.2 verstoßen, kann die zuständige Stelle auf grund dieser Vertragsverletzung neben der Anwendung der Bestimmungen in Artikel 2.2 den Vertrag mittels Einschreibebrief an den Zeichennehmer früher als in Artikel 5.1 vorgesehen (binnen einer von der zuständigen Stelle festzulegenden Frist) kündigen.
- 5.3 Der Zeichennehmer kann den Vertrag mittels Einschreibebrief an die zuständige Stelle mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 5.4 Werden die in Artikel 1.1 genannten Produktgruppenkriterien ohne Änderungen um einen bestimmten Zeitraum verlängert und hat die zuständige Stelle nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Produktgruppenkriterien und dieses Vertrags schriftlich gekündigt, teilt die zuständige Stelle dem Zeichennehmer mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mit, dass der Vertrag für die weitere Geltungsdauer der Produktgruppenkriterien automatisch verlängert wird.
- 5.5 Nach Beendigung dieses Vertrags darf der Zeichennehmer das EU-Umweltzeichen für das in Artikel 1.1 des Vertrags genannte Produkt weder zu Kennzeichnungs- noch zu Werbezwecken verwenden. Das EU-Umweltzeichen darf jedoch während weiterer sechs Monate nach dem Kündigungsdatum auf Produkten verbleiben, die der Zeichennehmer oder andere auf Lager haben und die vor diesem Datum hergestellt wurden. Letzteres findet nicht Anwendung, wenn der Vertrag aus einem der in Artikel 5.2 genannten Gründe gekündigt wurde.
- 5.6 Streitigkeiten zwischen der zuständigen Stelle und dem Zeichennehmer oder Forderungen einer Partei gegen die andere, über die nicht gütliche Einigung erzielt wurde, werden nach dem geltenden Recht in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) [2] und der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ROM II) [3] entschieden.



Simply Excellent.

RAL gemeinnützige GmbH
Fränkische Straße 7
53229 Bonn - Germany

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Kopie der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen der Gemeinschaft (in der/den betreffenden Sprache(n) der Gemeinschaft),
- Produktbeschreibungen, die mindestens die Namen und/oder die internen Referenznummern der Hersteller, die Herstellungsorte und die einschlägige(n) EU-Umweltzeichen-Nummer(n) umfassen,
- Kopie der Entscheidung (EU) 2019/70 Hygienepapier und Hygienepapierprodukte der Kommission (Produktgruppenkriterien).

[1] ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

[2] ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6.

[3] ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40.

Ort: Bonn

Datum: 07. AUG. 2020

R A L gGmbH
(Zuständige Stelle)

Ort: Arnsberg Datum: 30.07.2020

WEPA Hygieneprodukte GmbH
(Zeichennehmer)

Zeichnungsbefugter

(Rechtsverbindliche Unterschrift)



RAL gemeinnützige GmbH
Fränkische Straße 7
53229 Bonn - Germany

Stellen
der
zustän-
digen
Stelle

Zeichnungsbefugter

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

WEPA
Wepa Hygieneprodukte GmbH
vertreten durch
WEPA Produktion GmbH & Co. KG
Rönkhäuser Straße 26
59757 Arnsberg
www.wepa-hygiene.de



Simply Excellent.

Anhang zum Vertrag DE/004/081 für Hygienepapier und Hygienepapierprodukte ((EU) 2019/70)

<u>Zeichennehmer:</u> (Vollständiger Firmenname und Anschrift)	WEPA Deutschland GmbH & Co. KG Rönkhauser Str. 26, 59757 Arnsberg, Deutschland
<u>Inverkehrbringer:</u> (sofern abweichend vom Zeichennehmer)	CWS-boco International GmbH Dreieich Plaza 1A, 63303 Dreieich, Deutschland
<u>Hersteller und Herstellungsort:</u> (sofern abweichend vom Zeichennehmer)	

Nr.	Produktname*	Herstellungsort Rohpapier	Herstellungsort Endprodukt	Rohpapier sorte	Vertragsnr. Rohpapier (DE/004/xxx)
1	CWS Maxi 100m 2lg.	MNZ, MUE, KRI, GHG	alle Wepa-Werke *	A_125	236, 237, 238, 239
2	CWS JT 380m 2lg.	MNZ, MUE, KRI, GHG	*	A_125	236, 237, 238, 239
3	CWS Basic 8x400 Bl. 2lg.	MNZ, MUE, KRI, GHG	*	A_001	236, 237, 238, 239
4	CWS Comfort 8x250 Bl. 3lg.	MNZ, MUE, KRI, GHG	*	A_024	236, 237, 238, 239
5	CWS Großrolle Toipa 380m 2lg.	MNZ, MUE, KRI, GHG	*	A_024	236, 237, 238, 239
6	CWS HTP 23x32cm 2lg.	MNZ, MUE, KRI, GHG	*	C_051, C_020	236, 237, 238, 239, 240, 241, 242
7	CWS 24x24 cm 2lg.	MNZ, MUE, KRI, GHG	*	C_009	236, 237, 238, 239
8	CWS 25x23 cm 2lg.	MNZ, MUE, KRI, GHG	*	C_058	236, 237, 238, 239
9	CWS HTR 100m 2lg.	LEU, KRI, GHG	*	C_020	240, 241, 242
10	HTR. 100 m 3lg	LEU, KRI, GHG	*	C_041	240, 241, 242
11	CWS HTR 150m 2lg.	LEU, KRI, GHG	*	C_020	240, 241, 242
12	CWS Pureline HR150m 2p	LEU, KRI, GHG	*	C_020	240, 241, 242
13	CWS Pureline HR100m 3p	LEU, KRI, GHG, MUE	*	C_041	240, 241, 242, 261
14	CWS Pureline 70m 3p	MNZ, MUE, KRI, GHG, PIE, SWA	*	A_024	236, 237, 238, 239,



Simply Excellent.

					PL/004/009, NL/004/002
15	CWS Pureline 100m 2p	MNZ, MUE, KRI, GHG, PIE, SWA	*	A_024	236, 237, 238, 239, PL/004/009, NL/004/002
16	CWS Pureline 100m 2p	LEU, KRI, GHG, MUE, PIE	*	A_044	240, 241, 242, 261, PL/004/009

Nr.	Hygienepapier Art	Artikel- nummer	Format	Lagen	Farbe	Gebrauch	
						gewerblich	privat
1	Toilettenpapier		100m	2	weiß	☒	☐
2	Toilettenpapier		380m	2	weiß	☒	☐
3	Toilettenpapier		8x400	2	weiß	☒	☐
4	Toilettenpapier		8x250	3	weiß	☒	☐
5	Handtücher		380m	2	weiß	☒	☐
6	Handtücher		23x32	2	weiß	☒	☐
7	Handtücher		24x24	2	weiß	☒	☐
8	Handtücher		25x23	2	weiß	☒	☐
9	Handtücher		100m	2	weiß	☒	☐
10	Handtücher		100m	3	weiß	☒	☐
11	Handtücher		150m	2	weiß	☒	☐
12	Handtücher		150m	2	weiß	☒	☐
13	Handtücher		100m	3	weiß	☒	☐
14	Handtücher		70m	3	weiß	☒	☐
15	Handtücher		100m	2	weiß	☒	☐
16	Handtücher		100m	2	weiß	☒	☐